

Bundessozialgericht
- 2 BU 195/78 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

Kläger und Beschwerdegegner,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte u
Prozeßbevollmächtigter

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am
14. Dezember 1978 durch den Vizepräsidenten
B r a c k m a n n und die Richter K ü s t e r
und Dr. K r a s n e y sowie die ehrenamtlichen
Richter M a n n und S c h n i e w i n d
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 12. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger wurde am 25. Juli 1975 auf dem Wege von dem Ort seiner Tätigkeit, nachdem er seinen Pkw verlassen und das Hoftor seines Anwesens geöffnet hatte, von seinem Hund angefallen und schwer verletzt. Die Beklagte lehnte Entschädigungsansprüche ab, da sich der Kläger freiwillig einer Gefahr ausgesetzt habe, die ein zusätzliches, seinem privaten Lebensbereich zuzurechnendes Risiko gebildet habe.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Entschädigungsleistung verurteilt; die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben (Urteile vom 24. Januar 1977 und 12. Juli 1978).

Zur Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Beklagte geltend, das Landessozialgericht (LSG) weiche von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. September 1964 (BSGE 22, 10) ab. Außerdem habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung. Das BSG habe den häuslichen Bereich durch die Außentür vornehmlich für den städtischen Bereich und das Aufsuchen einer Garage, nicht aber für Haus und Hofraum in ländlichen Gebieten abgegrenzt. Schließlich bedürfe es noch einer grundsätzlichen Klärung, ob nicht das Halten eines Bernhardiners in einem umschlossenen Hofraum eine sogenannte selbstgeschaffene Gefahr bilde.

Das LSG weicht von der Rechtsprechung des Senats nicht ab. Der Senat hat bereits in mehreren Entscheidungen dargelegt, daß sein durch die besonderen Umstände des zugrundeliegenden Sachverhalts geprägtes Urteil vom 30. September 1964 (aaO) nicht dahin mißverstanden werden dürfe, daß bereits das Hof- und Vorgartengelände oder eine außerhalb befindliche und zu diesem Gelände führende Freitreppe zum häuslichen Bereich zählen; vielmehr hat auch in diesen Fällen als Grenze des häuslichen Bereichs die Außentür zu gelten (s BSGE 22, 240, 243; 42, 293, 295; BSG BG 1965,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

314, 315; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl, S 485 m; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 550 Anm 11). Insoweit hat die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung; denn es bedarf keiner erneuten Entscheidung durch das BSG mehr, daß auch bei einem ländlichen Hofgrundstück beim Weg von dem Ort der Tätigkeit der häusliche Bereich erst mit dem Durchschreiten einer Außentür und nicht schon mit dem Öffnen des Hoftores beginnt.

Ebenso hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung, soweit es die von der Beklagten angeführte sogenannte "selbstgeschaffene Gefahr" betrifft. Der Senat hat auch diesen Begriff in zahlreichen Entscheidungen abgegrenzt (vgl die Übersicht bei Brackmann aaO S 484 f). Er hat dabei wiederholt dargelegt, daß der Begriff der "selbstgeschaffenen Gefahr" nur mit größter Vorsicht zu handhaben ist. Entscheidend ist entsprechend der für die gesetzliche Unfallversicherung maßgebenden Kausalitätslehre, ob trotz der "selbstgeschaffenen Gefahr" die versicherte Tätigkeit eine wesentliche Bedingung des Unfalles geblieben oder die "selbstgeschaffene Gefahr" in so hohem Grad vernunftwidrig war und zu einer solchen besonderen Gefährdung geführt hat, daß die versicherte Tätigkeit nicht mehr als wesentliche Bedingung für den Unfall anzusehen ist (vgl ua BSGE 14, 64, 67; 42, 42, 47; 43, 15, 18; Brackmann aaO S 484 g). Daß diese strengen Voraussetzungen für die Annahme einer "selbstgeschaffenen Gefahr" nicht bereits durch das Halten eines großen Hofhundes erfüllt sind, bedarf keiner besonderen höchstrichterlichen Entscheidung.

Die Beklagte rügt schließlich als wesentlichen Verfahrensmangel das LSG sei zu Unrecht nicht ihrem Antrag gefolgt, einen Tierpsychologen zu hören.

Diese Rüge ist unbegründet. Das LSG hat auf Seite 7 seiner Entscheidungsgründe dargelegt, weshalb es diesem Antrag der Beklagten vor allem nach Tötung des Hundes im Anschluß an das Ereignis vom 25. Juli 1975 nicht gefolgt ist. Diese Ausführungen enthalten eine hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3



- 4 -

iVm § 160a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden
Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)